

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 234/07 B

L 17 U 187/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 86/98 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff).
- 3 Die Klägerin hat als Frage formuliert, ob die Aussagen des Merkblattes zur Berufskrankheit (BK) Nr 1317 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zur Progredienz des Krankheitsverlaufs einer beruflich erworbenen Polyneuropathie in gleicher Weise auf die BK Nr 1303 anzuwenden sind. Sie hat jedoch nicht dargelegt, wieso die Antwort auf diese Frage im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich ist, weil der Krankheitsverlauf nur einer von mehreren Gesichtspunkten war, mit denen das LSG seine Entscheidung begründet hat.
- 4 Die Klägerin hat den von ihr gerügten Verfahrensmangel - Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG seitens des LSG - nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bun-



desverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.

- 6 Vorliegend fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchen konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll, und sie hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat sie versäumt.
- 7 Die außerdem gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs hat die Klägerin ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 8 Dieses Recht könnte zwar verletzt sein, wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht zu Wort gekommen wäre, weil das Gericht sie nicht hätte zu Wort kommen lassen. Derartiges hat die Klägerin jedoch nicht vorgetragen. Sie trägt nur vor, nicht zu Wort gekommen zu sein, weil sie in der mündlichen Verhandlung durch Konfrontation mit einem bestimmten Vorwurf völlig verunsichert gewesen sei. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie daran gehindert worden wäre, sich zur Sache zu äußern, zumal sie in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war und zB auch eine Sitzungsunterbrechung hätte beantragt werden können.
- 9 Hinsichtlich der abschließend gerügten Verletzung der Aufklärungs- und Hinweispflicht des Gerichts nach § 106 Abs 1 SGG mangelt es an jeglichen näheren Darlegungen, insbesondere wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, wieso die Entscheidung auf einem solchen - unterstellten - Verstoß beruhen sollte.
- 10 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)